№ 32.



Breslauer Kreisblatt.

Sechszehnter Jahrgang.

Sonnabend den 11. August 1849.

Bekanntmachungen.

Betreffend die Verhältnisse der von eingezogenen Landwehrmännern zurückgebliebenen Familien.

Die Dorfgerichte des Kreises haben mir bis zum 18. d. M. eine namentliche Liste von denjenigen eingezogenen und bis heut nicht wieder entlassenen Landwehrmännern einzureichen, welche in ihrer Heimath Frauen mit oder ohne Kinder zurückgelassen haben, und in welchen Verhältnissen diese leben. Es wird hierzu das nachstehende Schema zu benutzen sein.

Nachweisung

derjenigen eingezogenen Landwehrmänner, welche Familie daheim gelassen haben.

Nr.	Vor- und Zuname des eingezogenen Landwehrmannes.	Stand: Ob Bauer, Freigärtner, Häusler, Einlieger.	Größe der Stelle nach Morgen.	Es leben die Frau	Es leben Kinder	Bemerkungen.
1.	Gottlieb Hoffmann, 2. Compagnie.	Freigärtner.	15 Morgen.	ja.	4.	Die Kinder sind 8, 6, 4 u. 2 Jahr alt.

Breslau den 9. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Ausübung der Jagd innerhalb des Belagerungs-Rayons im Kreise Breslau.

Das Königl. Gouvernement hat mich am gestrigen Tage davon benachrichtiget, daß nur denjenigen Jagdberechtigten die Erlaubniß zur Jagd ertheilt wird, welche mindestens 300 Morgen Grundeigenthum besitzen. Jagdpächter haben den Pacht-Contract beizubringen.

Hiernach gewärtige ich von den Jagdberechtigten innerhalb des Belagerungs-Rayons ihre desfallsigen Gesuche bis zum 18. d. M. mit Angabe der Morgenfläche, und bei den Pächtern die Einreichung ihres Pacht-Contracts, um dem Königlichen Gouvernement demnächst die Nachweisung der Gesuche übergeben zu können. Bei dieser gemessenen Bestimmung des Königlichen Gouvernements kann auf die bei mir bis jetzt eingegangenen, dem Königl. Gouvernement auch schon vorgelegten, die erforderte Requisite aber nicht enthaltenen Gesuche, somit nicht Rücksicht genommen werden, und deshalb erwarte ich erneuerte Anträge, Seitens der Besitzer der Jagd-Terrains mit Angabe der Morgenfläche, Seitens der Jagdpächter mit Vorlage des Pacht-Contracts und Angabe der Morgenfläche.

Breslau den 7. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Aufstellung von Getreide- und Heu-Schobern.

Mit Hinweisung auf die Bestimmnug des Königl. Ministerii des Innern vom 5. März 1845 (Ministerial-Blatt 1845 Seite 87) bringe ich nachstehende Verordnung über die Aufstellung von Getreide- und Heu-Schobern zur Kenntniß und Befolgung des Kreises:

1. Die Aufstellung von Diemen (Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oel-Früchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.
2. In diesem Falle müssen aber:
   a. in geschlossenen Höfen die Diemen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie rundum zugänglich sind, und unter einander und von jedem sonstigen Hinderniße 24 Fuß entfernt stehen;
   b. eben so darf in obgedachtem Falle und nur bei gleicher Bedachung der in der Nähe liegenden Gebäude in frei liegenden Gärten die Aufstellung erfolgen, wenn die Diemen 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben.
3. Auf freiem Felde wird die Aufstellung von Diemen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.
4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen darf unter keiner Bedingung die Aufstellung von Diemen stattfinden, und wird solche hiermit gänzlich untersagt.
5. Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Contravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Guts-Obrigkeit ebenso verbunden als befugt, die Wegschaffung von dergleichen zur Ungebühr aufgestellten Diemen binnen einer dem Contravenienten zu setzendrn Frist anzuordnen, und nach Ablauf derselben dergleichen Diemen auf Kosten des Contravenienten wegzuschaffen und diese Kosten sofort einzuziehen.

Breslau den 9. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Betreffend die Beschäl-Station zu Domslau.

Die bisherige Beschäl-Station zu Domslau, Kreis Breslau, ist von dem Königl. Land-Gestüt zu Leubus aufgehoben worden, und sollen für die nächste Stations-Zeit in Groß Tinz, Kreis Nimptsch, 3 Hengste aufgestellt werden, wovon ich dem Kreise Breslau Nachricht gebe.

Breslau den 7. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Ordensverleihung.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Wundarzt Seibt zu Rothsürben das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und ist demselben außerdem der Glückwunsch der Königl. Regierung, so wie der des Königl. Kreis-Physikus Dr. Engler und meinerseits in Anerkennung seines verdienstlichen 50jährigen Wirkens in dem edlen Berufe zum Wohle seiner Pflegebefohlenen zu Theil geworden.

Breslau den 8. August 1849.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Der am 27. Juli a. c. im Kreisblatte, pag. 172, aufgerufene Knecht Gottfried Wende ist in Neu-Schliesa wieder eingetroffen.

Breslau den 7. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Für die Königl. Post-Expedition zu Jordansmühl wird ein Land-Brief-Besteller gesucht.

Qualificirte Individuen, welche eine Caution von 50 Thl. in Staats-Papieren bestellen können, haben sich, behufs Erlangung jener Stelle, sogleich bei dem Königl. Ober-Post-Amte zu Breslau zu melden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 7. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

Die unterzeichnete Agentur beehrt sich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß sie alle Versicherungen von Ernte und Viehbeständen, Gebäuden, häuslichen Mobiliar und Waaren aller Art, gegen feste Prämie entgegennimmt.

Die Antragsformulare werden jederzeit unentgeltlich verabfolgt, und den Versicherungssuchenden jede nöthige Auskunft ertheilt, auch bei Ausfertigung der Anträge hilfreiche Hand geleistet.

Breslau, im Juli 1849. Die Agentur der Colonia.

J. R. Schepp, Neumarkt Nr. 7.

Vorstehende Feuer-Versicherungs-Anzeige bringe ich zur Kenntniß des Kreises, und empfehle die Versicherung der Ernte und Futterbestände, da die leider noch mehrfach vorkommenden Brände diese Vorsicht sehr erheischen.

Breslau den 7. August 1849.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Am 17. November v. J. ist im Graben der Strehlener Chaussee etwa eine Viertelmeile vor Thauer der Leichnam des Victualien-Händlers Rückert aus Michelwitz bei Strehlen im Blute schwimmend aufgefunden worden. Bei der gerichtlichen Section hat sich ergeben, daß der Tod durch eine bedeutende Halsverwundung herbeigeführt worden. Dies und die sonst ermittelten Umstände lassen fast mit Gewißheit annehmen, daß Rückert ermordet worden ist. Der Thäter hat aller Nachforschungen ungeachtet bis jetzt nicht ermittelt werden können, und werden daher alle diejenigen, welche zur Aufklärung der Sache etwas Erhebliches beitragen können, hierdurch aufgefordert, zu ihrer Vernehmung im Verhörzimmer Nr. 16 des hiesigen Inquisitoriats, sich zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Breslau den 11. Juli 1849. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Betreffend die von der Breslauer Sattler=Innung gewünschte Anschließung der Sattler im Kreise Breslau.

Mit dem heutigen Kreisblatte sind an die betreffenden 40 Sattler im Kreise Breslau versiegelte Aufforderungen der hiesigen Sattler=Innung ausgegeben worden, sich der Breslauer Sattler=Innung anzuschließen, und veranlasse ich die Dorfgerichte, bei deren Kreisblättern sich die qu. Zuschriften befinden, solche den Adressaten bald zuzustellen.

Breslau den 11. August 1849. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Für Rustikal=Besitzer, Taxatoren 2c.

In meinem Verlage ist unter dem Titel:

Regulativ

über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts=Reglement vom 9. Juli 1770 von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums ein besonderer Abdruck aus der Gesetz=Sammlung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Mai 1849, betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General=Landtage von der Schlesischen General=Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen" nebst dem demselben angeschlossenen Regulative,

erschienen und für den Preis von 2 Sgr. zu haben. Wilhelm Gottlieb Korn.

Brennholz=Verkauf.

Im hiesigen Forst (Thiergarten genannt) stehen noch circa 60 Klaftern trockenes eichenes Brennholz aus freier Hand zu verkaufen.

Erste Sorte zu 4 Thl. Zweite Sorte 3 Thl. 15 Sgr. Dritte Sorte 3 Thl.

Für jede Klafter ist 2 Sgr. Stammgeld zu entrichten.

Den resp. Käufern steht die Auswahl frei.

Oswitz, den 8. August 1849. **Woldeck. Peters.**

Ein kleiner, schwarzer, männlicher Wagenhund ist mir ohnweit Gr. Mochbern, am 8. d. M. abhanden gekommen, und bitte denjenigen, zu welchem sich der Hund gesellt hat, gegen Vergütigung abzugeben an Kleinert,

Romberg, Breslauer Kreis, den 10. August 1849. Milchpächter.

Ueberseeischen Pracht=Roggen

verkauft wiederum zur diesjährigen Herbstsaat, wovon 8 Metzen pro Morgen hinreichen, den Scheffel mit 1 Thl. 15 Sgr. berechnet, das Wirthschaftsamt Eckersdorf, Kreis Breslau.

Sybirisches Riesen=Staudenkorn, der Scheffel à 1 Thl. 12 Sgr., sowie auch gutes Heu ist zu verkaufen beim Dominium Schottwitz, Kreis Breslau. C. Mers.

Bei dem Dom. Siebischau steht eine Kalbskuh zum Verkauf.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.